ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

van Deuverden, Kristina

Article

Solidaritätszuschlag ökonomisch nach wie vor gerechtfertigt

DIW Wochenbericht

Provided in Cooperation with:
German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: van Deuverden, Kristina (2023) : Solidaritätszuschlag ökonomisch nach wie vor gerechtfertigt, DIW Wochenbericht, ISSN 1860-8787, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, Vol. 90, Iss. 5, pp. 56-, https://doi.org/10.18723/diw_wb:2023-5-3

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/268709

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

KRISTINA VAN DEUVERDEN

Solidaritätszuschlag ökonomisch nach wie vor gerechtfertigt

Kristina van Deuverden ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Vorstands im DIW Berlin.
Der Kommentar gibt die Meinung der Autorin wieder.

Seit dem 1. Januar 2021 leisten nur noch etwa zehn Prozent der deutschen Steuerzahler*innen den Solidaritätszuschlag. Prompt reichten Betroffene Klage ein. Die erste ist nun vom Bundesfinanzhof abgewiesen worden. Generell kann dieser solche Klagen abweisen oder sie dem Bundesverfassungsgericht vorlegen – wo bereits die Klage der FDP auf Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig ist. Üblicherweise vertritt das zuständige Ministerium seine Position vor Gericht. Darauf hat das Finanzministerium allerdings kurzfristig verzichtet.

Das am häufigsten angeführte Argument gegen den Soli ist wohl, er diene dem Aufbau Ost und dieser sei beendet. Dies kann aber nicht überzeugen: Der Solidaritätszuschlag ist eine eigene Steuer und Steuern dürfen per Definition nicht zweckgebunden sein. Allerdings wurde der im Jahr 1995 eingeführte Solidaritätszuschlag mit dem hohen Finanzbedarf des Bundes infolge der deutschen Teilung begründet. Zu schlussfolgern, dass die Einnahmen einen Bezug zu diesen Ausgaben haben müssen, ist somit naheliegend. Nicht richtig ist allerdings, dass mit dem Auslaufen des zweiten Solidarpakts – über den ein wesentlicher Teil der teilungsbedingten Ausgaben geleistet wurde – der Bund solche Lasten nicht mehr schultert.

Noch immer liegt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner*in in den ostdeutschen Ländern bei nur rund 74 Prozent dessen, was in den westdeutschen Ländern erwirtschaftet wird. Dies ist auch teilungsbedingt. Die daraus resultierende Finanzschwäche federt der Bund durch allgemeine Zuweisungen ab. Besondere Zuweisungen kommen wegen der nach wie vor höheren strukturellen Arbeitslosigkeit hinzu. Die geringere Wirtschaftskraft führt beim Bund zu höheren Ausgaben je Einwohner*in beim Bürgergeld, bei den Kosten der Unterkunft oder beim Wohngeld. Auch die Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch die deutsche Teilung – diese werden wegen der Abwanderung junger und qualifizierter Bevölkerungsteile von Ost nach West in Zukunft zu- statt abnehmen – schlagen sich über den Zuschuss im Bundeshaushalt nieder. Schließlich fließen wegen der geringeren Wirtschaftskraft auch überproportional hohe Ausgaben für Wirtschaftsförderung in den ostdeutschen Landesteil. Alles in allem dürften sich für den Bund so immer noch teilungsbedingte Lasten in Höhe eines niedrigen zweistelligen Milliardenbetrags ergeben.

Auch das zweithäufigste Argument für die „Verfassungswidrigkeit", eine Ergänzung(-sabgabe) zur Einkommensteuer dürfe nur befristet erhoben werden, sie solle schließlich nur Bedarfsspitzen finanzieren, kann nicht überzeugen. Zwar ist der Begriff „Solidaritätszuschlag" für die Meisten wohl untrennbar mit der deutschen Einheit verbunden, zwingend ist dies aber nicht. Im Jahr 1991/1992 wurde der Solidaritätszuschlag mit der Begründung erhoben, dass der Bundeshaushalt durch den Golfkrieg und den Zusammenbruch der Sowjetunion stark belastet sei. Dass der Bund derzeit durch den Ukrainekrieg besonders hohen Ausgaben gegenübersteht, wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Und es wäre naiv davon auszugehen, künftig mit dem Sondervermögen Bundeswehr alle weiteren Belastungen auffangen zu können. Dafür sind die Investitionsrückstände zu hoch, dafür hinken die deutschen Militärausgaben zu stark hinter der eingegangenen Verpflichtung, jährlich dauerhaft mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für die Verteidigung auszugeben, her. Ein Solidaritätszuschlag kann somit nach wie vor ökonomisch gut begründet werden.

Für den Bund ist die Haushaltslage derzeit auch mit Soli schwierig: Aufgrund neuer Maßnahmen klaffen bereits heute Lücken in der mittelfristigen Finanzplanung. Eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben, möglicherweise neue Ausgaben für Klima- und Digitalwende, die unweigerlich zulasten des Bundes gingen, und die proklamierte Einhaltung der Schuldenbremse – dies ist auch ohne die Abschaffung des Rest-Solis bereits die Quadratur des Kreises. Aus finanzpolitischer Sicht ist es wenig nachvollziehbar, dass entgegen ursprünglicher Absichtserklärung am 17. Januar kein*e ministerielle*r Vertreter*in bei der Anhörung vor dem Bundesfinanzhof Position bezogen hat.

DOI: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2023-5-3

IMPRESSUM

DIW BERLIN

DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
www.diw.de
Telefon: +49 30 897 89–0 Fax: –200
90. Jahrgang 1. Februar 2023

Herausgeberinnen und Herausgeber
Prof. Dr. Tomaso Duso; Sabine Fiedler; Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.; Prof. Dr. Peter Haan; Prof. Dr. Claudia Kemfert; Prof. Dr. Alexander S. Kritikos; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky; Prof. Dr. Lukas Menkhoff; Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.; Prof. Dr. Carsten Schröder; Prof. Dr. Katharina Wrohlich

Chefredaktion
Prof. Dr. Pio Baake; Claudia Cohnen-Beck; Sebastian Kollmann; Kristina van Deuverden

Lektorat
Prof. Dr. Franziska Holz

Redaktion
Rebecca Buhner; Dr. Hella Engerer; Ulrike Fokken; Petra Jasper; Kevin Kunze; Sandra Tubik

Vertrieb
DIW Berlin Leserservice, Postfach 74, 77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Telefon: +49 1806 14 00 50 25 (20 Cent pro Anruf)

Gestaltung
Roman Wilhelm, Stefanie Reeg, Eva Kretschmer, DIW Berlin

Umschlagmotiv
© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz
Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Druck
USE gGmbH, Berlin

ISSN 0012-1304; ISSN 1860-8787 (online)
Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an den Kundenservice des DIW Berlin zulässig (kundenservice@diw.de).

Abonnieren Sie auch unseren DIW- und/oder Wochenbericht-Newsletter unter **www.diw.de/newsletter**